

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 5. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2024)

zum Thema:

Drucksache 19/18007 nachgefragt: Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche: Gewalt an Schulen

und **Antwort** vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19054
vom 05. Mai 2024

über Drucksache 19/18007 nachgefragt: Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche: Gewalt an Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Drucksache 19/18007 „können Gerichte und Staatsanwaltschaft auch Schulen direkt [über Intensivtäter] informieren“. Inwiefern und in wie gelagerten Fällen machen Gerichte und Staatsanwaltschaften davon auch tatsächlich Gebrauch?

Zu 1.: Eine Unterrichtung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt regelmäßig dann, wenn die Schule Anzeigenerstatterin und/oder Geschädigte ist und das Verfahren nach §§ 153, 153 a, 154, 154 b, 170 Abs. 2 Strafprozessordnung oder § 45 Abs. 1- 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingestellt wird. Bei den unabhängigen Gerichten besteht keine einheitliche Informationspraxis und eine statistische Erfassung erfolgt nicht.

2. Wann sind Gerichte und Staatsanwaltschaft zur Informierung verpflichtet?

Zu 2.: Neben § 70 JGG in Verbindung mit Nr. 33 Anordnung über Mitteilungen in Strafverfahren (MiStra) ergibt sich in den Fällen der Einstellung des Verfahrens eine Mitteilungspflicht bei Anzeigeerstattung durch die Schule für § 170 Abs. 2 StPO aus § 171 StPO in Verbindung mit Nr. 89 Abs. 1, Abs. 5 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), für §§ 153, 153 a, 153 b StPO aus Nr. 89 Abs. 3, Abs. 5 RiStBV, für § 154 Abs. 1 StPO aus Nr. 101 Abs. 2 RiStBV, für § 154 a StPO aus Nr. 101 a Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit Nr. 101 Abs. 2 RiStBV. Wenn die öffentliche Schule als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist, ist zudem Nr. 90 RiStBV in diesen Fällen einschlägig.

3. Ist mit dieser Praxis gesichert, dass Schulen davon erfahren, dass es sich bei einem ihrer Schüler um einen gewaltbereiten Intensivtäter handelt oder bleibt das der Entscheidung im Einzelfall überlassen?

Zu 3.: Eine generelle Pflicht Schulen darüber zu unterrichten, dass ein Intensivtäter die Schule besucht und welche Verfahren gegen ihn geführt werden, gibt es nicht und dürfte sowohl dem Datenschutz, als auch dem Erziehungsgedanken und der Unschuldsvermutung, die bis zu einer möglichen Verurteilung gilt, widersprechen.

4. Wie wird verfahren, wenn die Schüler noch nicht strafmündig sind? Wie können Schulen informiert werden, wenn die Intensivtäter unter 14 Jahren alt sind?

Zu 4.: Wenn Schüler noch nicht strafmündig sind, unterliegen sie nicht dem JGG (vgl. § 1 JGG), sodass sich neben den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung daraus keine weiteren Mitteilungspflichten ergeben können. § 70 JGG in Verbindung mit Nr. 33 Anordnung über Mitteilungen in Strafverfahren (MiStra) ist entsprechend nicht anwendbar.

5. In § 70 (1) JGG, Satz 1 heißt es: „Die Jugendgerichtshilfe, in geeigneten Fällen auch das Familiengericht und die Schule werden von der Einleitung und dem Ausgang des Verfahrens unterrichtet.“

- a.) Wann liegt ein „geeigneter Fall“ vor, bei dem die Schule unterrichtet wird?
- b.) Ist dies eine Muss-, eine Soll-, oder eine Kann-Bestimmung?
- c.) Wer nimmt die Unterrichtung der Schule vor bzw. ist dafür zuständig?

Zu 5. a.: Eine Unterrichtung erfolgt allgemein in den Fällen, die in Frage 1 aufgeführt sind. Nr. 33 Abs. 1 Satz 3 MiStra spezifiziert weiterhin den „geeigneten Fall“ dahingehend: „Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.“

Zu 5. b.: Es handelt sich um eine Muss-Regelung.

Zu 5. c.: Wie bereits in Nr. 33 Abs. 3 MiStra benannt, ordnen die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Mitteilung an.

6. Inwiefern werden die Ansprechpartner für die "Koordination der Kooperation von Schule und Jugendhilfe" in den Bezirken über schulpflichtige Intensivtäter informiert?

Zu 6.: Die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für die Koordination der Kooperation von Schule und Jugendhilfe werden nicht über schulpflichtige Intensivtäter informiert.

7. Welche Rechtsgrundlagen müssten angepasst oder geschaffen werden, um einen Datenaustausch von Schule und Jugendamt zu ermöglichen?

8. Erachtet der Senat das Recht auf Datenschutz auch dann als unumstößlich, wenn es sich um Gewaltfälle handelt und damit das Recht auf körperliche Unversehrtheit anderer Schüler gefährdet wird oder strebt der Senat eine Änderung der rechtlichen Grundlagen an?

Zu 7. und 8.: Wie in der Antwort auf die Frage 3 zur Drucksache 19/18007 ausgeführt, bestehen die rechtlichen Rahmenbedingungen, wonach die in Rede stehende Datenübermittlung bereits durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften an Schulen möglich ist.

9. Was spricht, abgesehen vom Personalmangel, praktisch und rechtlich dafür und dagegen, Jugendamtsmitarbeiter direkt an Schulen in schwieriger Lage einzusetzen?

Zu 9.: Entsprechende Maßnahmen als gesamtstädtische Vorgabe sind derzeit nicht beabsichtigt. Die Jugendhilfe ist bereits jetzt durch Träger der freien Jugendhilfe, z. B. über das Programm Jugendsozialarbeit, am Ort Schule sowie Familienzentren an Grundschulen tätig.

Die Kommunikation erfolgt zwischen den Schulen und Jugendämtern im Rahmen bestehender Verwaltungsvorschriften oder regionaler Absprachen.

Berlin, den 21. Mai 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie